

DEUTSCHER ALPENVEREIN
LANDESVERBAND NORD e.V.



DAV – Landesverband Nord e.V. | Seckbruchstraße 59 | 30629 Hannover

Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt
37073 Göttingen

Referat
Bergsport & Naturschutz
Axel Hake
Heinrichstraße 38
38106 Braunschweig
Telefon: 0531 - 796467
Mobil: 0151 - 58120116
axelhake.dav-nord@gmx.de

Braunschweig, 14. Juni 2017

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung LSG „Reinhäuser Wald“ (FFH-Gebiet 110)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vom Landkreis Göttingen im vorliegenden Entwurf für das Landschaftsschutzgebiet Reinhäuser Wald vorgenommene Abwägung zwischen den Interessen von Naturschutz, Denkmalpflege und Klettersport erhebt der Deutsche Alpenverein - Landesverband Nord für Bergsport e.V. und die Interessengemeinschaft Klettern Niedersachsen e.V. erhebliche Bedenken. Insbesondere erscheinen uns die Interessen des Klettersports nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurde weder eine ausreichende naturschutzfachliche noch denkmalschutzrechtliche Begründung der vorgeschlagenen Kletterverbote beigebracht. Die konkret durch den Klettersport bereits eingetretenen oder zu befürchtenden Beeinträchtigungen wurden weder qualitativ noch quantitativ gewürdigt und gegen die Interessen des Naturschutzes bzw. der Denkmalpflege abgewogen. Daher halten wir die vorgeschlagenen Sperrungen der Felsen für das Klettern (mit Ausnahme der in §6 genannten) für rechtswidrig und begründen dies wie folgt:

1. Vorbemerkungen:

1.1 Der Deutsche Alpenverein in Norddeutschland

Der Deutsche Alpenverein (DAV) vertritt als Naturschutzverband und Sportverband für alle Bergsportarten etwa 1,2 Millionen Mitglieder bundesweit. Der Landesverband Nord des DAV hat etwa 40.000 Mitglieder in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen. In der Doppelfunktion als Naturschutz- und Sportverband ist uns neben dem Betreuen von

Kletteranlagen und Berghütten der Erhalt und die Förderung der wohnortnahen Bergsportmöglichkeiten und die Verbreitung der naturschutzfachlichen Kenntnisse über den Wert und der Schutzwürdigkeit der Natur, in der wir Erholung suchen, besonders wichtig. Daher nimmt die Umweltbildung in der Jugendarbeit und Ausbildung der norddeutschen Bergsportler einen großen Raum ein. In diesem Zusammenhang arbeiten wir eng mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise, den Niedersächsischen Landesforsten, dem ehrenamtlichen Naturschutz und privaten Grundbesitzern zusammen, um an den norddeutschen Felsen die Interessen von Erholung und Naturschutz in Einklang zu bringen. Praktisch bedeutet dies den Schutz der sensiblen Felskopfvegetation durch das Anbringen von Umlenkhammern, die Besucherlenkung durch die Unterhaltung von Wegen und Beschilderung der Kletterbereiche, Biotoppflege durch Entkusselung, um die Standortbedingungen für lichtliebende Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, Monitoring und Neuanlage von Greifvogelbrutplätzen. Unserem Verständnis nach setzt aktiver Naturschutz ein Verständnis der Natur voraus, das man am besten unmittelbar in der Natur begreift. Gerade die Natursportarten Wandern und Klettern leisten hier einen besonderen Beitrag zur Umweltbildung der Bevölkerung im Rahmen der Erholung.

1.2 Klettern gehört zum Betretensrecht

Klettern gehört in der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Betretensrecht, das in Niedersachsen durch das NWaldLG geregelt ist. Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium bestätigt mit Schreiben vom 14.01.2016, *„das Klettern Teil des freien Betretensrecht nach §31 NWaldLG ist. Es bedarf nicht grundsätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers, um in der freien Landschaft zu klettern“*.

1.3 Vereinbarkeit von Klettern und Naturschutz: Positivbeispiele

Alle Naturfelsen der Bundesrepublik stehen als Biotope unter dem besonderen Schutz des BNatSchG, die meisten liegen darüber hinaus in Schutzgebieten mit den jeweiligen Auflagen. Der Abwägungsprozess zwischen den berechtigten Interessen des Naturschutzes und der Erholung der Bevölkerung in der Wahrnehmung des Betretensrechts beim Klettern hat zu einer **Zonierungslösung** geführt, bei dem die Felsen und einzelne Bereiche in drei Zonen unterteilt werden:

- Zone 1 Ruhezone (=Klettern verboten),
- Zone 2 Status-Quo-Zone (=Klettern nur auf vorhandenen Routen),
- Zone 3 Entwicklungszone (= Neutouren erlaubt).

Die Zonierung ist bundesweit etabliert (zum Beispiel in den großen Klettergebieten der Fränkischen Schweiz und der Pfalz) und wird von allen Kletterern anerkannt. Wie andere naturschutzfachliche Regelungen auch (z.B. befristete Sperrungen wegen Artenschutz, Greifvögel, Fledermäuse) wird die

Zonierung in den Kletterführern dargestellt und im Internet z.B. auf der Seite des DAV unter **DAV-Felsinfo**, auf der Seite der **IG Klettern Niedersachsen** verbreitet.

Für die Felsen des Göttinger Waldes und des Reinhäuser Waldes sind die aktuell gültigen Regelungen im **Panico-Kletterführer Göttinger Wald** in Form von Felszeichnungen (sog. Topos) dargestellt. In diesem finden sich auch Zugangskarten und GPS-Koordinaten der Einzelfelsen, so dass eine Verwechslung der Felsen praktisch ausgeschlossen ist.

In Niedersachsen sind Zonierungen in allen großen Klettergebieten umgesetzt:

- Hohenstein im Süntel,
- Ith im Weserbergland,
- Okertal im Harz,
- südlicher Teil der Bodensteiner Klippen im Landkreis Goslar.

Auch die derzeit gültige Kletterkonzeption für den Göttinger und Reinhäuser Wald, vereinbart vom Landkreis Göttingen, den Naturschutzverbänden im GUNZ und den Kletterverbänden 2006 beinhaltet diese Zonierungsregelung in Form von Routen, die in Topos dargestellt sind.

Die Steinbrüche der Hauwand und Schaukelwand, die außerhalb des FFH-Gebiets 110 Reinhäuser Wald liegen, wurden nach der Begutachtung im Jahr 2015 durch das Büro Thiel ebenfalls zoniert.

Die vorliegende Verordnung verzichtet mit Hinweis auf die Ergebnisse des Felsgutachtens des Büros Prof. Dr. Hauck allerdings weitgehend auf die Zonierungslösung. Die naturschutzfachliche Begründung dafür erscheint uns fragwürdig, inhaltlich nicht haltbar und damit rechtswidrig.

2. Bestandsnutzung Klettern im Reinhäuser Wald

2.1 Klettersportliche Bedeutung

Die Felsen des Reinhäuser Waldes sind wegen ihrer leichten Erreichbarkeit und naturräumlichen Schönheit für die Kletterer des Göttinger Raumes, aber auch Norddeutschlands insgesamt von besonderem Interesse. Sie stellen das größte Sandsteinklettergebiet Norddeutschlands dar. Bereits seit den 1950er Jahren sind Kletterrouten (z.B. am Schlageterstein von Richard Goedeke) bekannt. Die meisten Routen an den Felsen im Reinhäuser Wald wurden in den 1980er Jahren mit Beginn der Freikletterbewegung erstbegangen, also weit vor der Unterschutzstellung des Gebiets im LSG Leinbergland im Jahr 2004. Einige der frühen Erstbegehungen der 1980er stellen herausragende sportliche Leistungen dieser Zeit im norddeutschen Raum dar, so die Route „*Body Show*“ an der Freien Klippe von Götz Wichmann, dem damals besten Kletterer Norddeutschlands. Da Klettern zur Freizeitkultur gehört, sollten diese Routen wie andere Hinterlassenschaften menschliches Kreativität und Schaffenskraft als schützenswertes Kulturgut betrachtet werden.

Aus sportethischen Gründen werden Seile, Sicherungshaken und mobile Sicherungen (textile

Bandschlingen, Klemmkeile) seit den 1970er Jahren nur noch zur Absturzsicherung, jedoch nicht mehr zur Fortbewegung benutzt. Die Routen im Reinhäuser Wald sind ausnahmslos solche „Freikletterrouten“. Da die Routen an den Naturfelsen überwiegend höhere Schwierigkeiten aufweisen als in vielen anderen Klettergebieten Norddeutschlands, ist die potenzielle Besucherzahl und damit Belastung der Kletterfelsen als gering anzusehen.

2.2 Anzahl der Felsen und Größe der bekletterten Bereiche

Im Göttinger und Reinhäuser Wald liegen nach der Erhebung der DAV-Felskartierung für die Kletterkonzeption aus dem Jahr 1999 mindestens 3459 Naturfelsen über 1,5 m Höhe mit einer Felsfläche von 135.420 qm. 1999 wurden von diesen 216 beklettert (das entspricht 6,3%). Die Fläche der bekletterten Felsen (geklettert wird überwiegend an großen Felsen) ist 39.420 qm, also etwa ein Viertel. Von diesen 39.420 qm wird nur ein geringer Teil von Kletterrouten in Anspruch genommen, bei denen der Fels wiederum nur punktuell belastet wird. Für den Bereich Reinhäuser Wald ist davon auszugehen, das dort etwa die Hälfte der im Altkreis Göttingen vorhandenen und erfassten Kletterfläche liegt, also etwa 1700 Einzelfelsen über 1,5 Metern Höhe. Von den 66 nach Erhebung der Kletterverbände in der Vorbereitung der Vorschlagsliste zum Kryptogamengutachten bekletterten Felsen wurden 38 (1,09% der Felsen im Göttinger Raum!) als klettersportlich bedeutend zur Begutachtung ausgewählt.

Diese wurden 2016 durch das Gutachterbüro Prof. Dr. Hauck daraufhin untersucht, ob sie für den Klettersport zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere deshalb, weil 8 der bedeutendsten Felsen des Reinhäuser Waldes nach Denkmalschutzrecht in der vorliegenden Verordnung gesperrt werden sollen. Für diese Felsen, die auch naturschutzfachlich eine Aufwertung erfahren werden, sollte in ausreichendem Maße Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Durch die weitreichenden Sperrungen und die in der VO vorgeschlagene Freigabe von insgesamt nur 14 für den Klettersport minder bedeutenden Felsen wäre dieses Vorhaben gescheitert.

3. naturschutzfachliche Gutachten als Grundlage der Abwägung

3.1 Klettern und FFH-Sicherung

Mit Schreiben vom 22.03.2016 bestätigt das niedersächsische Umweltministerium, es *„gehe davon aus, dass die unteren Naturschutzbehörden im Zuge der hoheitlichen Sicherung von FFH-Gebieten bei Beachtung dieser Rechtsprechung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Belange des Klettersports sachgerecht berücksichtigen.“* Weiter heißt es: *„Die Vereinbarkeit von Klettern und FFH-Schutz ist daher auf Grundlage einer gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme und Bewertung zu beurteilen und entzieht sich somit einer pauschalen Einschätzung.“*

Unseres Erachtens sind die vorliegenden drei Gutachten (Bestandserfassung Landeswald 2010, Bestandserfassung Privatwald 2011, Kryptogamengutachten 2017) nicht geeignet, die Sperrung der Felsen bis auf einige unbedeutende in §6 Freistellungen nach FFH-Recht zu begründen. Die Abwägung der Interessen von Klettersport und Naturschutz sehen wir als fehlerhaft und die Sperrungen im vorliegenden Verordnungsentwurf als rechtswidrig an.

3.2 Bestandserfassung des FFH-Gebiets 110

Das Büro von Luckwald legte im Jahr 2010 die Bestandserfassung für den Privatwald des FFH Gebiets 110 vor, das Büro Hastedt 2011 die Basiserfassung der Landeswaldfläche. Die Ergebnisse werden hier kurz wiedergegeben:

3.2.1 Ergebnisse der Landeswaldflächen, soweit sie LRT 8220 betreffen (siehe Tab. Seite 16):

- *„Vorkommen LRT 8220 1,58% des Gesamtgebiets*
- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand A: 5,3%*
- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand A/B: 72,4%*
- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand B: 18,2%*
- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand C: 4,1%*

Art der angetroffenen Beeinträchtigungen / Gefährdungen (siehe Tab. Seite 20):

- *Klettersport, Haken, Magnesiaspuren: selten*
- *Standortfremde Baumarten: häufig“*

Fazit: Der weitaus größte Teil der Silikاتفelsen befindet sich in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand. Nur für 4,1% des LRT 8220 sind nach FFH-Recht Maßnahmen zu treffen, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Maßnahmen, die bei 4,1% des LRT 8220 getroffen werden müssten, wäre nach Tab. Seite 20 die Beseitigung der standortfremden Baumarten. Die Basiserfassung empfiehlt daher auf S. 29f *„Planung Handlungskonzept für die Felsbereiche“* weitreichende Maßnahmen zum Waldumbau, jedoch keine zur Einschränkung des Klettersports.

3.2.2 Ergebnisse der Privatwaldflächen, soweit sie LRT 8220 betreffen (siehe Tab. S. 2):

- *„Vorkommen Biotoptyp RBA natürliche Felsflur auf basenarmen Silikatgestein: 0,52% des Gesamtgebiets, davon Vorkommen Biotoptyp RBAs natürliche Felsflur auf basenarmen Silikatgestein mit Felsspaltenvegetation: 0,51% des Gesamtgebiets (siehe S. 4).*
- *Kurzbeschreibung und Bewertung der RL-Biotoptypen 2.2.4 Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (siehe S. 7): Beeinträchtigungen: Die Bestockung mit standortfremden Baumarten ist die mit Abstand schwerwiegendste Beeinträchtigung der Sandsteinfelsen im Untersuchungsgebiet (gilt auch für die FFHLRT, s. Kap. 3.2.4). Einige Felsbereiche werden mit*

offensichtlich nur geringer Frequenz beklettert, was zu geringen, allenfalls mäßigen Beeinträchtigungen führt, zumal die betroffenen Wandbereiche vermutlich auch natürlicherweise vegetationsfrei oder -arm wären (kompakte, durch Überhänge trockene Wände).“

- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand A: 39,86% (s. Tab. Unter 3.1 und 3.2.4)*
- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand B: 52,10%*
- *LRT 8220 mit Erhaltungszustand C: 8,04%*

(Siehe 3.2.4, Seite 11): Die Bestockung der Felsen bzw. ihrer näheren Umgebung mit Nadelholz ist eindeutig als die am schwersten wiegende Beeinträchtigung im Untersuchungsgebiet anzusehen. Dagegen ist die Beeinträchtigung, die vom Klettersport ausgeht insgesamt als vergleichsweise gering anzusehen und auf einige wenige Felsen konzentriert, so etwa Felsen 0015 in Teilgebiet 1 oder Felsen 0190 in Teilgebiet 2.“

Fazit: Der weitaus größte Teil der Silikatfelsen befindet sich in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand. Nur für 8,04% des LRT 8220 auf Privatwaldflächen sind nach FFH-Recht Maßnahmen zu treffen, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Dies betrifft insbesondere das Entfernen der standortfremden Baumarten, jedoch nicht das Einschränken des Klettersports.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der UNB LRT 8220 einen schlechten Erhaltungszustand (C) in einen günstigen Erhaltungszustand (B) zu überführen. Aus FFH-rechtlicher Sicht ist dies ausreichend. Eine hervorragende Ausprägung gem. des niedersächsischen Bewertungsrahmens des NLWKN¹ ist nicht erforderlich. Eine gute Ausprägung (B) ist mit einer Kletternutzung vereinbar, da gem. des v.g. Bewertungsrahmens kleinflächig erhebliche Schäden durch Tritt und Klettern (Bodenverdichtung am Felsfuß, blank gescheuerte Stellen an der Felswand u.a.) sowie vereinzelte Störungen wertbestimmender Tierarten nur zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen des LRT führen.

3. 3 Kryptogamen-Gutachten Prof. Dr. Hauck

Die Basisgutachten des FFH-Gebiets bieten wie dargelegt keine Grundlage für weitreichende Sperrungen.

Die Felssperrungen für das Klettern stützen sich daher einzig auf das Kryptogamengutachten von Prof. Dr. Hauck. Die Behörde schließt Zonierungen als mildes Mittel des Schutzes aus und stützt sich auf die Aussagen des Gutachtens. Diese sind in der Frage der Zonierung unseres Erachtens spekulativ

1

und nicht faktisch begründet. Das mildere Mittel der Zonierung zur Erreichung des Schutzziels hätte von der Behörde erwogen werden müssen, um eine angemessene Abwägung der Interessen des Naturschutzes und des Klettersports vorzunehmen. Die Zonierungslösung wurde jedoch bereits durch das Gutachtendesign verhindert. Im Einzelnen:

3.3.1 Keine Fundortdarstellung an den Einzelfelsen

Das Gutachten weist Rahmensetzungen auf, die eine angemessene Abwägung zwischen Klettersport und Naturschutz unmöglich macht. Entgegen der fachlich gebotenen und üblichen Genauigkeit werden die Fundorte der Moose und Flechten an den Felsen nicht lokalisiert, es finden sich keine Felszeichnungen oder andere geeignete Fundortangaben. Damit wird eine Feinzonierung der Felsen, wie sie im Landkreis Göttingen wie in der gesamten Bundesrepublik etabliert ist, unmöglich gemacht. Als Maßnahmen werden daher nur pauschale Totalsperrungen vorgeschlagen, die durch das Untersuchungsdesign selbst verursacht wurden.

3.3.2 Pauschalsperrungen auch ohne Funde

Dieses Vorgehen wird damit begründet, das nicht nur der Fundort selbst, sondern auch der gesamte potenzielle Besiedlungsraum zu schützen sei, eine Forderung, die durch das FFH-Recht bzw. deutsche Naturschutzrecht nicht begründet werden kann:

„Eine wichtige Konsequenz dieser raum-zeitlichen Dynamik ist, dass es für den dauerhaften Erhalt der Population einer Art nicht ausreichend ist, die aktuell besiedelte Fläche zu schützen, sondern dass genügend Fläche vorhanden sein muss, um die natürliche Dynamik der Kryptogamenbestände zuzulassen. (...) Hieraus folgt, dass die Beschränkung des Schutzes der Felsbereiche nur auf Teilbereiche, in denen aktuell Flechten und Moose nachgewiesen sind, aus naturschutzfachlicher Sicht keineswegs haltbar ist. Ein „Vorbeiklettern“ im Abstand von einigen Metern oder wenigen 10 m an gefährdeten Arten stellt langfristig eine Gefährdung der Populationen dieser Arten dar und ist daher abzulehnen. Es wird daher nachdrücklich davon abgeraten, Teilflächen von Felsen zum Klettern freizugeben, auf denen gefährdete Kryptogamenarten nachgewiesen sind.“

Diese Folgenabschätzung des Kletterspots auf die Population ist rein spekulativ und nicht geeignet, eine Zonierungslösung auszuschließen und Pauschalsperrungen zu begründen. Entsprechende Untersuchungen, die diese Aussage stützen, wurden jedenfalls nicht beigebracht. Im Gegenteil besagt das Gutachten an andere Stelle:

Unterschiede in der Kryptogamenvegetation zwischen einzelnen Felsbereichen

Die Flechten- und Moosvegetation auch benachbarter Felsbereiche im Reinhäuser Wald unterscheidet sich teilweise stark voneinander. Deswegen ist kein Rückschluss von der Schutzwürdigkeit eines Felsens auf die Felsen in unmittelbarer Nachbarschaft möglich. Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit der

kartierten Felsbereiche ist im Zweifelsfall mit dem Vorkommen gefährdeter Flechten- und Moosarten zu rechnen, wenn von einem Felsen keine Daten vorliegen.

Obwohl also nicht von einem Felsen als geeignetem Lebensraum für eine Art darauf geschlossen werden kann, das benachbarte Felsen ebenfalls als Lebensraum in Frage kommen, sollen diese vorausschauend gesperrt werden. Hier bewegt sich das Gutachten im Bereich des spekulativen ohne entsprechende Fakten beizubringen. Die spekulative Argumentation wird an anderer Stelle wiederholt:

„Vorschläge für die Freigabe von Felsbereichen für den Klettersport

Aus naturschutzfachlichen, aber auch aus pragmatischen Gründen bietet es sich im Reinhäuser Wald an, zu kleinteilige Regelungen bei der Freigabe und Sperrung von Felsbereichen für den Klettersport zu vermeiden. Vielmehr sollten einheitliche Regelungen für Bereiche mit mehreren benachbarten Einzelfelsen gefunden werden. Bei eng zusammenliegenden Felsbereichen muss berücksichtigt werden, dass die raum-zeitliche Vegetationsdynamik über lange Zeiträume auch Sprünge von Arten zwischen Felsen beinhaltet und die Vorkommen der Flechten- und Moosarten somit als Metapopulationen zu betrachten sind. Eine Einschränkung dieser Dynamik wird auch hier langfristig zu einer Verarmung der Bestände führen.“ Weiter: *„Würden alle Felsen im Reinhäuser Wald zum Klettern freigegeben, wären auch eine Reihe derzeit ungefährdeter Flechten und Moosarten in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet.“*

Wie oben dargestellt liegt der Anteil der 38 untersuchten Felsen am Gesamtbestand von 1700 Felsen im Raum Göttingen bei 1,09%. Anzunehmen ist, das bei weitergehenden Untersuchungen ebenfalls Individuen der geschützten Arten gefunden werden und damit der Gesamtbestand der Population weitaus größer ist als bisher angenommen. Damit relativiert sich der im einzelnen nicht nachgewiesene Einfluss des Kletterns auf die Gesamtpopulation gravierend unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Arten im Untersuchungsgebiet.

3.3.3 Auffinden von Felsen:

Prof. Dr. Hauck schreibt:

„Bei der unübersichtlichen Geländesituation im Reinhäuser Wald sind kleinteilige Kletterregelungen jedoch aus rein praktischen Gründen nicht empfehlenswert, da die Geländesituation oft sehr unübersichtlich ist und daher die Lokalisation der Felsen im Gelände häufig schwierig ist. Die Kartengrundlagen sind angesichts der Vielzahl von Einzelfelsen im Reinhäuser Wald und der unübersichtlichen Geländesituation an vielen Stellen ungenau, so dass ein Auffinden der Felsen schwierig und zeitraubend ist. Selbst die Grundkarten geben in einigen Fällen die Geländesituation nicht richtig wieder. Die seitens des Klettersports publizierten geographischen Koordinaten wurden in Teilen offensichtlich nicht korrekt aufgenommen und sind fehlerhaft. Damit ist zusätzlich zu den naturschutzfachlichen Bedenken die Umsetzbarkeit einer kleinteiligen Kletterregelung in der Praxis kaum

realisierbar. Für das Gutachten wurde zwar viel Zeit ins Identifizieren der Felsen investiert, es erscheint aber nicht realistisch, dass jemand, der einen Felsen wegen einer Freizeitbeschäftigung aufsuchen möchte, für die korrekte Identifizierung viel Zeit investieren möchte. Auch eine Beschilderung ist für die Orientierung erst hilfreich, wenn man bereits im richtigen Felsbereich steht. Eine vollständige Beschilderung aller Felsen im Reinhäuser Wald erscheint wegen der hohen Anzahl unrealistisch.

Die Geländesituation im Reinhäuser Wald unterscheidet sich zum Beispiel grundlegend von der im Naturschutzgebiet „Ith“, wo kleinteilige Kletterregelungen bestehen. Der Ith ist aufgrund seiner Geländestruktur mit einem hohen, schmalen Kamm, entlang dessen die Felsen aneinander aufgereiht sind und durch die dort vorherrschenden buchendominierten Altholzbestände sehr viel übersichtlicher, so dass Felsen sehr viel einfacher lokalisierbar sind als im Reinhäuser Wald.“

Wie bereits geschildert ist das Auffinden der Kletterbereiche durch gezielte Information in Kletterführern inklusive GPS-Daten und im Internet problemlos möglich. Kletterer gehen nicht zu irgendwelchen Felsen, sondern suchen ihre sportlichen Ziele gezielt aus und auf. Bei der Gesamtzahl von 38 Felsen im FFH-Gebiet 110 wäre eine Beschilderung an den Einzelfelsen problemlos möglich. Grundsätzlich ist die potenzielle Gefahr von Felsverwechslungen keine rechtssichere Begründung für Totalsperrungen.

3.3.4 Stellungnahme zu den Vorschlägen des Gutachtens zu den einzelnen Felsen

30 Felsen von 38 werden zur Sperrung vorgeschlagen. Bei keinem dieser Felsen sind die genauen Fundorte der Arten bezeichnet oder eine Zonierung diskutiert. Teilweise wurden Felsen zur Sperrung vorgeschlagen, an denen Arten der Vorwarnliste gefunden wurden, was nach BNatSchG keine Sperrung rechtfertigt.

Für alle 30 zur Sperrung vorgeschlagenen Felsen sollten die genauen Fundorte der gefährdeten Arten in Felstopos dargestellt werden. Dies sind:

- **Schlageterstein, Klettergrundwand, Rotkäppchen, Wolfsdach, Krähenneest, Turm am Teich, Hasenwinkelwand, Spiegelwand, Rammler, Efeuwand, Kaminturm, Winterklippe, Kasten, Lettenwand, Schamanenwand, Teufelsturm/Mistbuckel, Engelsturm, Versteckte Wand, Nonne, Mönch, Papst, Düstere Wand, Korsar, Zyklopenwand, Scholle, Gorilla, Plattenwand, Auster, Campingfels**

Folgende Felsen sind aufgrund der Fundlage freizugeben, da gefundene Arten der Vorwarnliste keine Sperrung nach BNatSchG rechtfertigt:

- **Engelsturm, Kasten, Lettenwand, Zylophenwand, Plattenwand, Winterklippe, Nonne, Scholle.**

Für Folgende Felsen sollte eine Zonierungslösung nach Abwägung gegen die Interessen des Klettersports erwogen werden:

- **Schlageterstein, Klettergrundwand, Rotkäppchen, Wolfsdach, Krähenneest, Turm am Teich, Hasenwinkelwand, Spiegelwand, Rammler, Efeuwand, Kaminturm, Schamanenwand,**

Teufelsturm/Mistbuckel, Versteckte Wand, Mönch, Papst, Düstere Wand, Korsar, Gorilla, Auster, Campingfels.

4. Einfluss des Kletterns auf Felsen und Arten

Um zu einer angemessenen Abwägung der Interessen des Naturschutzes und der Erholungsnutzung Klettern zu kommen, wäre es aus unserer Sicht notwendig, den Einfluss des Klettersports auf die Felsen und Vegetation allgemein und den FFH-rechtlich relevanten LRT 8220 zu untersuchen. Eine qualifizierte Folgenabschätzung als Grundlage der Abwägung ist sonst nicht möglich.

Zu beantwortende Fragen wären: Welchen konkreten Einfluss hat der Klettersport qualitativ (wie genau kann klettern schädigen?) und quantitativ (ab welcher Nutzung wäre die Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung überschritten?). An keiner Stelle hat der Landkreis eine derartige Untersuchung beigebracht. Damit fehlt eine Grundlage für die gebotene Abwägung zwischen Klettern und Naturschutz. Weiterhin fehlt der Nachweis, dass ein Kletterverbot zu naturschutzbezogen relevanten positiven Effekten führen würde sowie der Nachweis, dass diese Effekte nicht durch mildere Mittel als durch ein Kletterverbot erreicht werden können.

5. Abwägungs- und Begründungsdefizite

Die Naturschutzbehörde gibt den Schutzinteressen der Moose und Flechten den faktisch grundsätzlichen Vorzug vor der bestehende Erholungsnutzung Klettern, obwohl hierfür keine rechtliche Erfordernis besteht. Sie überschreitet ihre planerische Gestaltungsfreiheit (Planungsermessen). Die Behörde müsste ausführlich begründen, warum der Moos- und Flechtenschutz so wichtig ist, das er in der Abwägung gegenüber der Erholungsnutzung den Vorrang hat. Die Erfordernis, den Empfehlungen des Gutachtens in der Abwägung zu 100% zu folgen muss aus dem Schutzzweck hergeleitet werden. In der Begründung muss erläutert werden, warum aus Sicht der Behörde kein milderes Mittel wie die Zonierung zur Erreichung des Schutzziels ausreichend ist.

Das Bundesamt für Naturschutz unterstreicht, das bestehende Erholungsnutzungen bei der Umsetzung von FFH-Recht Bestandsschutz haben, sofern nicht gravierende Interessen des Naturschutzes dem entgegenstehen.

Die Behörde schreibt in der Begründung (Seite1) zur LSGVO: *„Mit der Landschaftschutzgebietsverordnung (LSGVO) sollen die genannten FFH-Lebenraumtypen gesichert werden. Im besonderen Fokus stehen dabei die Buntsandsteinfelsen“.*

Wie oben geschildert weist die Basiserfassung einen überwiegend sehr guten oder guten Erhaltungszustand des LRT 8220 aus, was die Behörde in §3 Schutzzweck 2.a) der LSGVO auch bestätigt:

*„Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes* ssp. *trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche, für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor“.*

Aus dem FFH-rechtlichen Vorgaben ließen sich aufgrund der Befundlage Felssperrungen ggf. nur im Einzelfall begründen. Dieses Versuch wurde von der Behörde nicht unternommen.

Kryptogamen sind keine prioritären Arten der FFH-Anhänge. Demnach begründet sich das Kletterverbot aus dem Biotopschutz. Dies hätte in der *„Begründung für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets (...)“* dargestellt werden müssen, ist aber unterblieben. Das sog. Veränderungsverbot des §30 BNatSchG greift im konkreten Fall nicht, da sich erhebliche Beeinträchtigungen der §30 Biotope durch naturverträgliches Klettern (Zonierung) wirksam vermeiden lassen.

In der aktuellen Fassung der Vollzugshinweise des NLWKN für den LRT 8220 wird ein Monitoring von Lenkungsmaßnahmen für den Klettersport diskutiert und nicht ein Komplettverbot. Eine Auseinandersetzung mit dieser Vorgabe aus den Vollzugshinweisen findet nicht statt.

Überdies sei auf Punkt 4.1 der o.g. Vollzugshinweise hingewiesen:

„Schutzmaßnahmen (Abwehr von Gefährdungen)

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Gefährdungen. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass Felsbereiche mit Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten (siehe Kapitel 3.2.2) in den jeweils relevanten Jahreszeiten nicht beklettert werden. Insbesondere ist der Klettersport so zu lenken, das die Felsvegetation nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Das Erfordernis eines Komplettverbots fast aller Felsen lässt sich hieraus nicht ableiten. Außerdem geht es um die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Erreichens des Erhaltungszustandes B und nicht um die Vermeidung jedweder Beeinträchtigung. Insoweit überschreitet der Plangeber seinen behördlichen Ermessensspielraum mit dem Verbot unter §4 Punkt 4 deutlich.

Insbesondere da geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Klettersport zur Verfügung stehen, um sowohl den geforderten guten Erhaltungszustand (B) zu erreichen sowie die Kletternutzung durch Zonierungen, zeitliche befristete Sperrungen einzelner Felsen und Routen sowie Besucherlenkung naturverträglich zu regeln. Es sei auf die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen in vielen weiteren Klettergebieten in Niedersachsen hingewiesen.

6. Sperrung wegen Kulturdenkmalschutz

Nach § 1 Grundsatz des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind

„1 Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

2 Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Acht der wichtigsten Kletterfelsen im Bereich des Reinhäuser Waldes sollen in der LSGVO aus Gründen des Kulturdenkmalschutzes für das Klettern gesperrt werden. Die von Seiten der Behörde mündlich und in Mails, jedoch nicht in der Begründung zur Verordnung vorgebrachten Gründe sind Bodenfunde unterhalb der Felsen, die mit den Felsen eine schützenswerte Gesamtheit darstellen sollen, die durch den Klettersport gefährdet sei. An diesen Felsen sind vereinzelt Ritzungen unbestimmten Alters gefunden worden, die ggf. ebenfalls schützenswert seien.

Die entsprechenden Bodenfunde sind in der offiziellen Fundstellenkartei verzeichnet. Bereits bei Abschluss der Klettervereinbarung 2006 zwischen Landkreis, Naturschutzverbänden und Kletterverbänden war der Denkmalschutz, Herr Grote einbezogen und die Bodenfunde bereits bekannt. Dies führte jedoch nicht zur Sperrung.

Uns ist nicht ersichtlich, was sich seitdem in wissenschaftlicher Hinsicht verändert haben sollte, zumal keine schriftlicher Nachweis der Ritzungsbefunde, Altersdatierungen oder ähnliches von der Behörde in der Begründung der LSGVO beigebracht wurden, um das jetzt beabsichtigte Kletterverbot an diesen Felsen zu begründen.

Der vorgebrachte Bodenabtrag durch Begehen oder Lagern, der die im Boden liegenden Funde beschädigen könnten, war schon 2006 bekannt. Wäre dies die zu verhindernde potenzielle Gefahrenquelle, müsste die Behörde konsequenterweise das Begehen des Bodens oberhalb der Bodenfunde verbieten. Das ist aber nicht der Fall, denn Wanderer und andere Besucher können die Abris weiterhin begehen, nur das Klettern soll verboten werden.

Die Schutzmaßnahme schließt hier eine Nutzergruppe aus, was dem Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Denn was unterscheidet einen lagernden Kletterer unter den Felsen von einem lagernden Wanderer?

Demnach scheint der Grund im befürchteten Abrieb der Felsoberfläche durch das Klettern zu liegen.

Da die Behörde hier keine Untersuchungen vorgelegt hat, um das Kletterverbot zu begründen, bewegen wir uns allerdings im spekulativen Bereich. Es liegen uns keine Fundstellenbeschreibungen der Ritzungen vor: Wo genau wurden Ritzungen gefunden? Wurden diese datiert?

Diese Informationen wären belastbare Fakten, um eine Abwägung der Interessen des Denkmalschutzes und der erholungsuchenden Kletterer vorzunehmen. Die Abwägung müsste das mildeste Schutzmittel ergreifen, um das Schutzziel zu erreichen, zum Beispiel eine mehrfach von den Kletterverbänden vorgeschlagene Zonierungsregelung, die Felsbereiche mit Ritzungsfunden ausschließt, an solchen ohne Ritzungen die Bestandsnutzung Klettern weiterhin zulässt. Diese Fakten

wurden jedoch nie beigebracht und eine Zonierung nie in Betracht gezogen.

Die denkmalschutzrechtlichen Gründe für die Sperrung der acht Felsen wird in der Verordnungsbegründung nicht erwähnt. Nach naturschutzrechtlichen Gründen sind diese Felsen aber unbedenklich, wie das Gutachten des Büros Thiel im Jahr 2005 erwiesen hat.

Grundsätzlich sehen wir es als fragwürdig an, in einer Naturschutzverordnung denkmalschutzrechtlich begründete Sperrungen auszusprechen. Diese erfordert unserem Verständnis nach einen unabhängigen Verwaltungsakt. Daher sehen wir die Totalsperrung der 9 derzeit zum Klettern freien Felsen als rechtswidrig an. Weiter sehen wir es als illegitim an, die Feie Klippe wegen der beabsichtigten Totalsperrung aus der Gutachtenkulissee genommen zu haben. Damit liegen keine belastbaren Daten vor, ob Klettern dort naturschutzfachlich möglich wäre.

7. Stellungnahme zu den Sätzen der Verordnung im einzelnen:

7.1 § 3 Schutzzweck 2. a)

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220)

Der aufgeführte Schutzzweck lässt sich wie in vielen anderen FFH-Gebieten in Niedersachsen auch mit einer geregelten, naturverträglichen Kletternutzung erreichen. Im Bewertungsrahmen des NLWKN sind eine Kletternutzung und das Erreichen eines guten bzw. sehr guten Zustandes des LRT vereinbar. In besonders zerklüfteten Felsbereichen, in denen sich eine Felsspaltenvegetation ausbilden kann, wurde bereits in der Vergangenheit freiwillig auf die Kletternutzung weitestgehend verzichtet, da der sportliche Anspruch beim Sportklettern auf der Bewältigung möglichst schwieriger Passagen liegt. Diese sind i.d.R. sehr steil bis überhängend und strukturarm, sodass sie natürlicherweise vegetationsfrei sind. (vgl. Gutachten Thiel zu Hau- und Schaukelwand 2015).

FFH-rechtlich ist nur ein guter Erhaltungszustand (B) tatsächlich erforderlich. Das Erfordernis einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) zu erreichen liegt gemeinschafts-, bundes- und landesrechtlich nicht vor. Wenn die UNB im Einzelfall einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) anstrebt, bedarf dies weitergehender Begründungen.

7.2 § 6 Freistellungen (3) 3. c)

„(...) sind vor Ort mit folgender grünen Markierung kenntlich gemacht“ sollte durch die bundesweit üblich Markierungen schwarz auf weißem Grund (X für gesperrt und Pfeil für Kletterbereich) ersetzt werden.

8. Fazit:

Wie oben aufgeführt, sehen wir mit dem Kletterverbot an den zu sperrenden Felsen nach der LSGVO die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit verletzt:

- Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es fehlt die gebotene Abwägung zwischen Interessen der Erholungsnutzung im Rahmen des Betretensrechts und dem Naturschutz. Den Maßnahmenvorschlägen des Gutachten wurde zu 100% gefolgt.
- Eine angemessene Abwägung zwischen der Interessen der Erholungsnutzung und des Denkmalschutzes ist nicht dargelegt. Auf den Denkmalschutz wird weder in der Begründung noch der Verordnung selbst verwiesen.
- Den Grundsatz der Angemessenheit in der Wahl des Mittels zum Schutzziel. Grundsätzlich muss das mildeste Mittel zum Erreichen des Schutzziels gewählt werden (vgl. Niedersächsisches OVG Urteil vom 13. Dezember 2001 Az. 8 KN 38/01). Der Ausschluss milderer Mittel wie die Zonierung gründet sich auf spekulativen Aussagen des Gutachtens, die nicht begründet werden.

Insofern ist das pauschale Kletterverbot an den Felsen, die nicht unter §6 (3) 3. aufgeführt sind aus unserer Sicht rechtswidrig.

Der Kreistag muss zudem über seinen vollständigen Abwägungsspielraum informiert werden. Dabei muss sich der Kreistag bewusst sein, welche Einschränkungen des Klettersports als bestehende Nutzung im Gebiet aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen zwingend erforderlich sind und welche zusätzlich auf Wunsch des Plangebers im Rahmen seines Planungsermessens für notwendig gehalten werden. An dieser Stelle sei auf die Analogie zur Ausschlussplanung von Windenergieanlagen hingewiesen. Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG muss der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen unterscheiden, um den beschließenden Rat über seine Planungsspielräume aufzuklären (vgl. BVerwG, Beschl. v.15.09.2009 – 4 BN 25/09, BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Entscheidung vom. 13.12.2013 (4 CN 1.11)).

9. Vorschläge zum weiteren Vorgehen

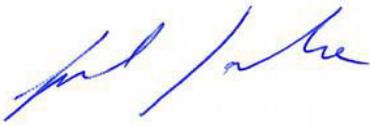
- Genaue Darstellung der Fundorte gefährdeter Arten nach BNatSchG für die Felsen: **Schlageterstein, Klettergrundwand, Rotkäppchen, Wolfsdach, Krähenneest, Turm am Teich, Hasenwinkelwand, Spiegelwand, Rammler, Efeuwand, Kaminturm, Winterklippe, Kasten, Lettenwand, Schamanenwand, Teufelsturm/Mistbuckel, Engelsturm, Versteckte Wand, Nonne, Mönch, Papst, Düstere Wand, Korsar, Zyklopenwand, Scholle, Gorilla, Plattenwand, Auster, Campingfels.**
- Abwägung der Interessen von Naturschutz und Kletternutzung inklusive Zonierungslösung der

Felsen **Schlageterstein, Klettergrundwand, Rotkäppchen, Wolfsdach, Krähenneest, Turm am Teich, Hasenwinkelwand, Spiegelwand, Rammler, Efeuwand, Kaminturm, Schamanenwand, Teufelsturm/Mistbuckel, Versteckte Wand, Mönch, Papst, Düstere Wand, Korsar, Gorilla, Auster, Campingfels.**

- Folgende Felsen sind aufgrund der Fundlage freizugeben, da gefundene Arten der Vorwarnliste keine Sperrung nach BNatSchG rechtfertigt: **Engelsturm, Kasten, Lettenwand, Zylopenwand, Plattenwand, Winterklippe, Nonne, Scholle.**
- Kryptogamengutachten der **Freien Klippe** inkl. Fundortkartierung.
- Nachweis der Fundorte von Ritzungen an den wegen NDSchG zum Kletterverbot beabsichtigten Felsen **Freie Klippe, Kavernenwand, Wampe, Knubbelwand, Wellenwand, Koloss, Eisenwand, Gnom.**
- Abwägung der Interessen von Denkmalschutz und Kletternutzung inklusive Zonierungslösung der Felsen.

Wir gehen davon aus, dass unsere Stellungnahme zur Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Reinhäuser Wald angemessene Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen



Axel H